AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 44/2017 **Freitag, den 21.09.2017** **Nr. 46**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Kreisstadt Bergheim

243. Bekanntmachung 2-5
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans
135. Änderung „Bahnhof Bergheim“

243. Bekanntmachung 6-8
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“

244. Bekanntmachung 9-12
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 1 der Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ vom 21.09.2017

245. Bekanntmachung 13-15
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans
131. Änderung Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven „Sportanlage Rheidt-Hüchelhoven“

246. Bekanntmachung 16
Neubesetzung des Schiedsamtsbezirks II

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 30.01.2017 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung bestätigt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ werden zur Kenntnis genommen.
Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

d) Der Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Plangeltungsbereich
Der Plangeltungsbereich wird geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan bestimmt.

Zielsetzung
Unter Berücksichtigung der in § 1 (5) BauGB verankerten Oberziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ insbesondere folgende städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen verfolgt:
- Stärkung der Bergheimer Innenstadt durch Bereitstellung zusätzlicher qualifizierter Verkaufsflächen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs
- Verknüpfung und Attraktivierung des öffentlichen Nahverkehrs (Busbahnhof/DB-Haltepunkt)
- Aufwertung des Entrees zur Innenstadt
- Neuordnung der Park+Ride-Parkplätze

Möglichkeiten der Einsichtnahme
Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten) bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung
Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 277/Bm „Bahnhof Bergheim“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung – wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

KREISSTADT BERGHEIM

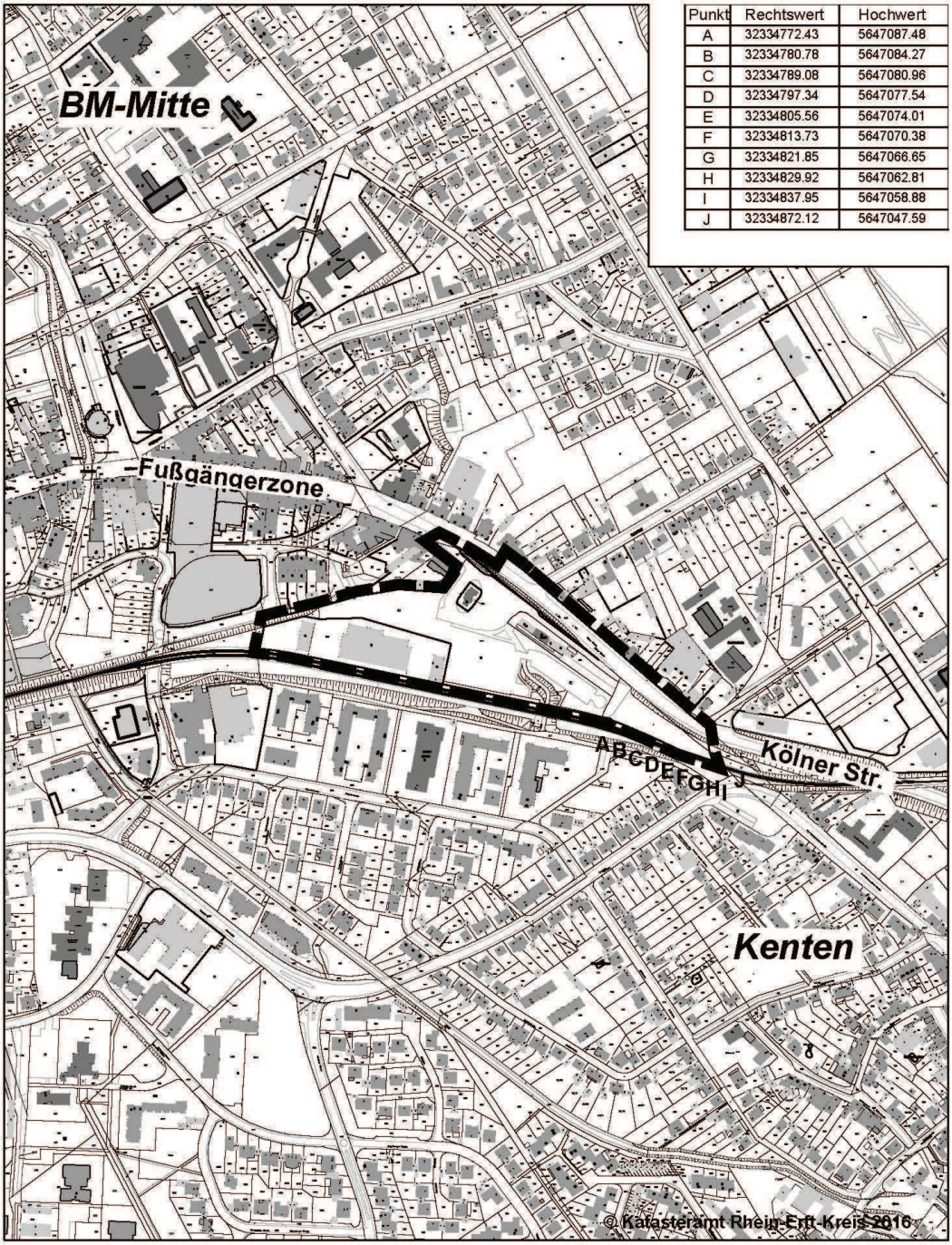

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	32334772.43	5647087.48
B	32334780.78	5647084.27
C	32334789.08	5647080.96
D	32334797.34	5647077.54
E	32334805.56	5647074.01
F	32334813.73	5647070.38
G	32334821.85	5647066.65
H	32334829.92	5647062.81
I	32334837.95	5647058.88
J	32334872.12	5647047.59

KREISSTADT BERGHEIM

Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt

N

Stadtteil Bergheim

Bebauungsplan Nr. 277 / BM
"Bahnhof Bergheim"

unmaßstäblich

Bergheim, 21.09.2017

gez. i. V. Peter Ludes
Erster Beigeordneter